

## Hinweise für die Hauptverhandlung in Strafsachen

Allgemein lassen sich für die strafrechtliche Hauptverhandlung einige Verhaltensmaßnahmen empfehlen:

- (1.) Versuchen sie sich möglichst so zu kleiden, dass Sie keinen Anstoß erregen. Also möglichst keine kurzen Hosen, enge Muskelshirts, nicht barfuss, keine Mütze / Cap usw.
- (2.) Trinken Sie vor der Hauptverhandlung auf keinen Fall Alkohol oder nehmen Drogen. Ein Kaugummi sollten Sie vor Beginn der Hauptverhandlung aus dem Mund nehmen.
- (3.) Kommen sie pünktlich zur Hauptverhandlung; lieber einige Minuten zu früh als zu spät. Wenn Sie bei Aufruf der Sache nicht erscheinen, wird das Gericht prüfen, ob Sie durch die Polizei vorzuführen sind oder Haftbefehl zu erlassen ist.
- (4.) Während der Hauptverhandlung sollten Sie alle Zwischenrufe und Bemerkungen zu Äußerungen des Gerichts, aber insbesondere auch zu Zeugen, unterlassen.
- (5.) Lassen Sie sich, wenn sie keine Angaben zur Sache machen, auf keinen Fall in der Hauptverhandlung zu spontanen Äußerungen verleiten.
- (6.) Sie sollten sich erheben, wenn das Gericht den Verhandlungssaal betritt oder verlässt.
- (7.) Sprechen Sie den Richter / die Richterin mit „Herr Richter“ / „Frau Richterin“ oder „Herr Vorsitzender“ / „Frau Vorsitzende“ an.
- (8.) Wollen Sie in der Hauptverhandlung eine Erklärung abgeben, z. B. zu einer Zeugenaussage, können sie das nach Abschluss einer jeden Zeugenvernehmung tun. Den Inhalt einer solchen Erklärung sollten Sie aber auf jeden Fall vorher mit mir abstimmen. Sie können dazu und auch sonst in der Hauptverhandlung jederzeit um eine vertrauliche Unterredung mit mir bitten und ich kann, wenn sie das wünschen, dann die Unterbrechung der Hauptverhandlung beantragen, damit wir in Ruhe, z. B. über eine Zeugenaussage und Ihre Erklärung dazu, sprechen können.
- (9.) Sie sollten auch mit mir absprechen, ob Sie in ihrem „letzten Wort“ noch eine ins einzelne gehende Erklärung abgeben wollen oder ob Sie sich nur meinen Ausführungen anschließen. Ich rate in der Regel zu letzterem.
- (10.) Zur Urteilsverkündung stehen Sie bitte auf. Enthalten Sie sich jeglichen kommentierenden Äußerungen zu dem vom Vorsitzenden verkündeten Urteil. Unterbrechen Sie den Vorsitzenden bei der mündliche Urteilsverkündung nicht, und zwar auch dann nicht, wenn Sie den Eindruck haben, dass Sie direkt von ihm angesprochen werden.
- (11.) Falls Sie verurteilt werden, unterlassen Sie nach der Verhandlung alles, was als Bedrohung gegenüber Zeugen, insbesondere dem Geschädigten, angesehen werden könnte.

Die Hauptverhandlung wird etwa folgenden Verlauf nehmen:

An der Hauptverhandlung nehmen außer dem Gericht noch der Staatsanwalt, der Protokollführer sowie gegebenenfalls die geladenen Zeugen und Sachverständige teil.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Danach wird der Vorsitzende die Sitzung eröffnen. Sodann wird Ihr Erscheinen als Angeklagter anhand Ihrer Personalien festgestellt werden. Die Fragen zu Name, Wohnort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Familienstand müssen sie auch dann beantworten, wenn Sie zur Sache keine Angaben machen wollen. Auch weitere Angaben zu Ihrer Person (z. B. zu Ihrem Einkommen, Schulden) müssen Sie nicht machen.

Danach verliest der Staatsanwalt die Anklage und der Vorsitzende stellt fest, dass und wann die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen worden ist.

Nunmehr werden Sie darüber belehrt, dass es Ihnen freisteht, zur Sache auszusagen oder zu schweigen. Hier werden wir so verfahren wie wir es miteinander besprochen haben.

Falls Sie Angaben zur Sache machen, werden Sie durch das Gericht und danach durch den Staatsanwalt und mich befragt werden. Beantworten Sie die Fragen ruhig und sachlich. Nötigenfalls werde ich mich einschalten oder Sie erhalten die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Unterbrechung der Verhandlung mit mir zu besprechen.

Ist Ihre sogenannte Einlassung zur Sache beendet, beginnt die eigentliche Beweisaufnahme mit der Vernehmung der Zeugen, die einzeln vernommen werden. Unterbrechen Sie die Zeugen nicht. Falls Sie Anmerkungen zu den Aussagen haben, teilen Sie sie mir mit. Im Anschluss an die Befragung der Zeugen durch das Gericht haben der Staatsanwalt und ich die Möglichkeit, die Zeugen zu befragen. Auch Sie können dann die Zeugen befragen. Sprechen Sie die Fragen bitte vorher mit mir ab. Sie können an dieser Stelle die Zeugen auch nur fragen, aber keine Erklärungen zu den vom Zeugen gemachten Angaben abgeben!

Nach Abschluss der Zeugenvernehmung können Sie eine Erklärung zu den Angaben des Zeugen abgeben. Sprechen Sie aber eine solche vorher auf jeden Fall mit mir ab.

Im Rahmen der Beweisaufnahme werden ferner gegebenenfalls Urkunden verlesen, Fotos und / oder Objekte in Augenschein genommen und Sachverständige angehört. Wenn Sie dazu Fragen haben, sprechen Sie mich in der Hauptverhandlung darauf an.

Wenn alle Beweise erhoben sind, wird die Beweisaufnahme vom Vorsitzenden, falls keine weiteren Beweiserhebungen mehr beantragt werden, geschlossen.

Falls Beweisanträge nicht mehr gestellt werden, werden die sogenannten Plädoyers oder Schlussvorträge gehalten. In der Regel erhält zunächst der Staatsanwalt das Wort und dann ich; in der Berufungshauptverhandlung erhält derjenige zuerst das Wort, der Berufung eingelegt hat. Im Anschluss an die Plädoyers haben Sie Gelegenheit zu Ihrer Verteidigung noch Ausführungen zu machen, indem Ihnen „das letzte Wort“ erteilt wird. Sprechen Sie alles, was Sie hier noch sagen wollen, vorher mit mir ab.

Das Gericht wird sich dann zur Beratung des Urteils zurückziehen und es wird im Verhandlungsablauf eine Pause eintreten. Wenn das Gericht wieder erscheint, wird es in der Regel nun das Urteil verkünden, das der Vorsitzende mündlich begründen wird.

Im Anschluss daran erhalten Sie noch die Rechtsmittelbelehrung und gegebenenfalls eine Belehrung zu einem Bewährungsbeschluss. Nach Möglichkeit sollten Sie keine Erklärungen dazu abgeben, ob Sie das Urteil annehmen oder nicht. Das werden wir außerhalb des Sitzungssaals in Ruhe miteinander besprechen.